



HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Görig, Fuhrmann, Gremmels, Lotz (SPD) vom 15.02.2011

betreffend Verwaltungsgerichtsurteil zu GVO-Raps

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das im Jahre 2007 vom Regierungspräsidium Gießen angeordnete Unterpflügen eines Rapsfeldes wegen Spuren gentechnisch veränderter Organismen (GVO) im Saatgut war nach Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes rechtswidrig. Das Gericht begründete sein Urteil unter anderem mit der vom Landwirt nicht gezielt gewollten Ausbringung des belasteten Saatgutes und damit, dass das Regierungspräsidium bei seiner Anordnung keine ausreichende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Gefahrenabwehr gegenüber den finanziellen und sonstigen Folgen der Anordnung für den landwirtschaftlichen Betrieb getroffen habe. Durch das Urteil ist die Revision zugelassen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Urteil nach Auffassung der Landesregierung für die nachgeordneten Behörden (RP Gießen)?

Die schriftlichen Entscheidungsgründe zum Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Januar 2011 (Az.: 6 A 400/10) liegen dem Regierungspräsidium Gießen erst seit dem 23. Februar 2011 vor. Bis 23. März 2011 ist zunächst zu entscheiden, ob gegen das Urteil Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden soll. Erst ein rechtskräftiges Urteil böte Anlass, etwaige Konsequenzen für die nachgeordneten Behörden zu ziehen.

Frage 2. Welche Maßnahmen sollen aus Sicht der Landesregierung zukünftig angeordnet werden, wenn belastetes Saatgut ausgebracht wurde?

Da, wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt wurde, diese Frage derzeit noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, wird die bisherige Vollzugspraxis - zumindest vorläufig - beibehalten.

Frage 3. Wie kann eine ausreichende Abwägung zwischen öffentlichem Interesse an der Gefahrenabwehr gegenüber finanziellen und sonstigen Folgen für den landwirtschaftlichen Betrieb aussehen?

Eine derartige Abwägung findet sich auch in der verfahrensgegenständlichen Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen. Ob diese ausreichend war, könnte im Rahmen eines möglichen Revisionsverfahrens abschließend geklärt werden.

Wiesbaden, 8. März 2011

In Vertretung:
Mark Weinmeister